

Die von vielen Seiten zunehmend engagiert geführte Diskussion um das Kopftuch muslimischer Frauen und Mädchen hat uns dazu bewogen, eine Reihe zu eröffnen, in der in loser Folge verschiedene Autorinnen und Autoren zu Wort kommen. Es ist unser Anliegen, zu diesem Thema unterschiedliche Positionen vorzustellen, um damit den Meinungsbildungsprozess und die Urteilsfähigkeit zu fördern. Die Reihe wird begonnen mit einem Kommentar von Privatdozent Dr. Werner Thiede.

Werner Thiede, Erlangen

Der Kopftuch-Streit – eine kulturpolitische Herausforderung

Der ausufernde Kopftuch-Streit ist in eine neue Runde gegangen: Nach dem französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac hatte auch der deutsche Bundespräsident Johannes Rau für eine politische Gleichbehandlung aller religiösen Symbole in der Schule plädiert. Kopftuch und Kreuzifix seien als Glaubensbekenntnisse gleichberechtigt nebeneinander zu stellen. Der bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber und die CDU-Vorsitzende Angela Merkel hatten dem widersprochen: Das Kopftuch sei ein politisches Symbol, das mit einer aufgeklärten Demokratie unvereinbar sei; auch dürfe die kulturelle Identität Deutschlands mit der Prägung durch das Christentum nicht in Frage gestellt werden. Der Bundespräsident bekräftigte daraufhin seinen Standpunkt: Die anstehenden Länderentscheidungen sollten konsequent sein. Wenn man das Kopftuch als religiöses Erkennungszeichen verbiete, könne man die Mönchskutte nur schwer verteidigen. Die Gleichbehandlung sei im öffentlichen Raum als solche durch die Verfassung geboten.

Raus Argumentation leuchtet auf den ersten Blick ein: Sie entspricht nicht nur der grundgesetzlichen Forderung nach politi-

scher Gleichbehandlung aller Religionen, sondern auch dem entsprechenden Postulat praktisch-moralischer Vernunft. Auf den zweiten Blick allerdings, der zu differenzierterer Wahrnehmung anleitet, stellt sich die Angelegenheit komplizierter dar. Dreierlei gilt es hier vorab zu bedenken:

1. Die geforderte Gleichbehandlung aller Religionen geht von einem allgemeinen und insofern abstrakten Religionsbegriff aus, der sich als fragwürdig, ja problematisch erweist. Die neuere Religionswissenschaft verbietet die Annahme eines allseits anerkannten Religionsbegriffs: Zu unterschiedlich sind die Lebens- und Lehrwirklichkeiten der Religionen; wie Sprache nur in der Pluralität von Sprachen existiert, so „Religion“ nur in der Pluralität konkreter Religionen, denen diverse Grammatiken, ja Rationalitäten zugrunde liegen. Ein allgemeiner Religionsbegriff ist insbesondere ungeeignet für die Erfassung des Verhältnisses von Politik und Religion, weil er von der jeweiligen Sozialgestalt von Religion und Politiknähe abstrahiert.

2. Gibt sich die Forderung nach Gleichbehandlung aller Religionen als ein Postulat

„der“ Vernunft aus, so gilt es zu bedenken, dass hier ein ganz bestimmtes, nämlich aufklärerisches Vernunftverständnis vorliegt. Erst jenseits der abendländischen Epoche der Aufklärung wurde zunehmend bewusst, dass nicht nur Religion, sondern auch Rationalität bloß im Plural zu haben, kurz: geschichtlich zu verstehen ist. Aus dieser Einsicht aber folgt: Eine völlig neutrale, absolut paradigmefreie Vernunft anzunehmen, wäre illusionär; immer ist Vernunft kontextuell durch bestimmte Rahmenvorgaben von Weltanschauungs- und Werte-Zusammenhängen mitbedingt.

3. Entsprechendes gilt schließlich auch für „die“ Moral, in deren Namen politische Forderungen erhoben werden: Seit Friedrich Nietzsche sollte sich herumgesprochen haben, dass Kants Prämisse einer geschichtslosen Geltung moralischer Prinzipien schwerlich zu halten ist. So etwas wie ein gemeinsames „Weltethos“ (Hans Küng) könnte bestenfalls das Ergebnis eines langwierigen konstruktiv-kritischen Ringens, schwerlich hingegen das einer interreligiösen Befunderhebung sein.

Aus solchen Erkenntnissen der faktischen Pluralität von Religion, Vernunft und Moral resultiert nun keineswegs ein wiederum abstraktes Plädoyer für einen wertneutralen Pluralismus – als gäbe es doch einen über alledem schwebenden rationalen Standpunkt, von dem aus dieser prinzipiell zu fordern sei. Nahe liegt dann vielmehr ein konkretes Plädoyer für eine standpunktbezogene Vernunft, die sich in ihrer Geschichtlichkeit zu reflektieren, im selben Zusammenhang aber auch die Geschichtlichkeit alles Religiösen kontextuell einzuordnen und zu schätzen weiß.

Wie man hierzulande Individuen Religions- und Gewissensfreiheit zuzubilligen

gelernt hat, so gilt es dasselbe überindividuell auch dem Gemeinwesen einzuräumen, nämlich ein umrisshaftes gesellschaftliches Gemeinbewusstsein im Sinne grundlegender Orientierung an bestimmten Rahmenwerten. Heutzutage wird nicht selten für unsere postmoderne Gesellschaft eine bewusst multikulturelle Ausrichtung empfohlen. Doch Vorschläge dieser Art verdanken sich jenem ungeschichtlichen Vernunftkonzept der Aufklärung, das im Kleid postmoderner „Nachgeschichtlichkeit“ fröhliche Wiederkehr feiert. Das Multikulti-Paradigma ist im Wesentlichen negativ definiert: Seine scheinbare Positivität erschöpft sich weitgehend im Bestreiten positiver Leitwerte für unsere Gegenwarts-kultur. Damit aber werden im kulturellen Prozess gerade auch den robusten, den fundamentalistischen, den radikalen Kräften Spielräume eröffnet, die sie zu nutzen wissen.

Angesagt ist demgegenüber in unserer relativ pluralistischen Gesellschaft eine selbstbewusste Rückbesinnung auf positive Leitwerte und gegebenenfalls auch Symbole, die die kulturelle Grundausrichtung im Sinne freiheitlicher, humanistischer und christlicher Quellen im Blick behält. Der Kopftuch-Streit kocht deshalb so hoch, weil hier exemplarisch die Frage des kulturellen Kurses für die Gesamtgesellschaft zur Debatte steht. Definiert diese ihre Leitidee hauptsächlich negativ als „multikulturell“, dann könnte daraus auf lange Sicht der Verlust der sie ermöglichenden Freiheit resultieren. Um gerade dem entgegenzuwirken, ist mit der immer notwendigen Dialogfähigkeit auch Konfliktfähigkeit erforderlich.

Kein Geringerer als der in Göttingen lehrende Reform-Muslim Basam Tibi hat in seinem Buch „Kreuzzug und Dihad“ schon 1999 zu bedenken gegeben: „Beim Dialog zwischen den Zivilisationen geht es eben nicht um einen schöngesteigenden

Diskurs und Austausch, sondern um einen weltanschaulichen Wertekonflikt auf der Suche nach einem Werte-Konsens als Basis für eine friedliche Koexistenz. Jede Partei versucht, ihre eigene Weltanschauung einzubringen, somit bleibt ein Konflikt nicht aus. In dieser Situation ist der Kulturrelativismus, der im Westen die Universalität von Normen und Werten (z.B. die der Menschenrechte) verleugnet, selbstzerstörerisch; er übersieht, daß sich bei den anderen Zivilisationen, z.B. im Islam, eine Form von Neo-Absolutismus entwickelt, die ich Fundamentalismus nenne.“

Professor Tibi legt den Europäern „Respekt vor sich selbst“ ans Herz. Angesprochen ist dabei nicht nur eine Vielheit von Selbsten, sondern ein gesellschaftspolitisch zu förderndes überindividuelles „Selbstbewusstsein“, wie es eine gesunde Gesellschaft oder Kultur gleichsam beseelt. Wer die fundamentalistische Spiritualität von Kopftuch-Trägerinnen auf Beamtenebene dadurch verhindern zu können meint, dass er mit dieser Symbolik pauschal und formal auch jegliche christliche unterbindet, der ist weit entfernt von einem solchen „Selbstbewusstsein“, wie es gerade der liberale Verfassungsstaat nötig hat. Lebt doch der bekanntlich von Voraussetzungen, die er nicht selber garantieren – wohl aber hemmen oder fördern kann! Eine länderhoheitliche Differenzierung zwischen demokratiefreundlichen und -feindlichen Symbolen bzw. zwischen Glaubensbekenntnissen, die dem abendländischen Menschenbild nahe oder ferne stehen, sollte darum für den öffentlichen Raum und gerade im Blick aufs Beamtentum nicht als unserer Verfassung widerstreitend abgetan werden. Sonst hätte auch das Bundesverfassungsgericht die Angelegenheit gar nicht erst an die Ländergesetzgebung verwiesen.

Mit Gründen vertreten mittlerweile vorgelegte Ländergesetze die Auffassung, dass

das islamische Kopftuch vor allem eine politische Botschaft transportiere. Dieser Sachverhalt steht keineswegs im Widerspruch zu den bisweilen glaubwürdig bezugten Frömmigkeitsmotiven einzelner Kopftuch-Trägerinnen. Denn keine andere Weltreligion bietet eine derart starke Verquickung von Religiosität und Politik wie der Islam. Insbesondere lässt sich unter den Fundamentalismen der Weltreligionen allein beim Islam eine direkte Verbindung von politischer Religion und Weltpolitik beobachten, wie das Basam Tibi in seinem Buch „Fundamentalismus im Islam – Eine Gefahr für den Weltfrieden?“ (2000) herausgearbeitet hat.

Hierzulande hat sich inzwischen schon herumgesprochen, dass das Tragen des Kopftuchs als religiöse Pflicht sich nicht einmal eindeutig durch den Koran begründen lässt. So führte der oberste Gerichtshof Ägyptens 1996 aus: „Die Kopftuchfrage ist im geoffenbarten und damit verbindlichen Normenbestand der Scharia nicht geregelt; sie ist eine Angelegenheit des Fiqh, d.h. des Rechtsverständnisses der interpretierenden Gelehrten, die diesbezüglich im Wandel der Zeit zu unterschiedlichen Auffassungen kommen können.“

Angesichts dieses Sachverhalts ist die bekenntnishafte Entscheidung fürs Kopftuch kaum anders denn als fundamentalistisch einzustufen, und zwar auch in solchen Fällen, wo die einzelne Kopftuch-Trägerin die Zusammenhänge nicht recht durchschaut.

Freilich fällt auch Fundamentalismus unter die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit. Doch ist hier wiederum zu bedenken, was bereits unter Berufung auf Tibi angeklungen ist: Wie sich die Religionen nicht durch einen abstrakten Religionsbegriff auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen, so auch nicht die diversen Fundamentalismen! Die extreme

Verquickung von Politik und Spiritualität im islami(sti)schen Fundamentalismus stellt für westliche Wahrnehmung und Toleranzbereitschaft eine ungewohnte Herausforderung dar, die es zu erkennen und sorgfältig zu bearbeiten gilt. Dass sich der Kopftuch-Streit in die Länge zieht, ist insofern positiv zu werten; denn er verlangt nicht nach raschen Antworten und platten Lösungsvorschlägen, sondern nach differenzierter Reflexion und umsichtiger Bemühung der politischen und juristischen Verantwortungsträger.

Wir haben vor einiger Zeit mit einem Kommentar des Erlanger Privatdozenten Dr. Werner Thiede in unserer Zeitschrift eine Diskussion zum schwelenden „Kopftuch-Streit“ eröffnet (vgl. MD 2/2004,71ff). Wir möchten die Reihe an dieser Stelle mit einem Beitrag von Prof. Dr. Ulrich Dehn, dem Referenten für nichtchristliche Religionen der EZW, fortsetzen.

Ulrich Dehn

Entschleierung des Schleiers

Die Verse 30f. der 24. Sure gebieten den Männern wie auch den Frauen Keuschheit: „Sag den gläubigen Männern, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Keuschheit hüten. Dies ist reiner für sie. Siehe, Gott kennt ihr Tun. Ebenso sage den gläubigen Frauen, dass sie ihre Blicke senken und ihre Keuschheit bewahren und ihre Schönheit nicht enthüllen. Und sie sollen ihre Schleier über ihre Busen schlagen und ihre Schönheit nur ihren Ehegatten zeigen oder ihren Söhnen ...“ In Sure 33,59 heißt es: „O Prophet, sag deinen Gattinnen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen etwas von ihrem Überwurf über sich herunterziehen. Das bewirkt eher, dass sie erkannt werden und dass sie nicht belästigt werden.“

Diese Verse, ihre Detaillierungen in den Prophetensprüchen (Hadithen) und die Interpretationen im Rechtskanon und in der Rechtstradition (Scharia und Fiqh), gemeint als Mahnung an die Männer und als Schutz der Frauen vor den ersteren (für den Bereich außerhalb des Hauses und der Familie), gerieten in der Tradition zu weiten Teilen zu Mahnungen der Männer an die Frauen, die besagten Hinweise zu befolgen. Die Gutachten und Interpretationen sind zahl- und variationsreich, sie reichen bis hin zur spektakulären Stel-

lungnahme von Mohammed Sayyed Tantawi, dem leitenden Scheich der al-Azhar-Universität in Kairo, der es Mitte Januar 2004 für zulässig erklärte, dass Muslima in Frankreich als Tribut an den laizistischen Staat das Kopftuch ablegen können, während es ansonsten als religiöse Pflicht zu betrachten sei. Jedoch scheiden sich hier nicht nur die christlichen Geister, Tantawi erhielt auch empörten Gegenwind aus den eigenen Reihen.

Das Kopftuch ist, soviel haben die Kontroversen jedenfalls gezeigt, nichts, was aus der islamischen Rechtslage, der Sunna oder gar aus dem Koran verbindlich in welcher Richtung auch immer abgeleitet werden könnte – keine Religion in ihrer Gesamtheit besteht nur aus ihren heiligen Schriften und dem, was daraus herleitbar ist – man vergleiche das Thema des „Weins“ im Abendmahl. Das Kopftuch hat sich verselbstständigt, ist Bestandteil der muslimischen Gesichte, es ist zum „kulturellen Gedächtnis“ geronnen, es hat seinen Platz im Leben der Muslimas. Die einschlägigen Konnotationen „Reduzierung der Frau auf ihre Sexualität“ oder „politisches Symbol“ stechen nur partiell. Der „Platz“ des Kopftuchs ist sehr unterschiedlich strukturiert und mental unterlegt, ein Sachverhalt, der von der öffentlichen Diskussion kaum oder ungen-

wahrgenommen wird. Manche (!) Mädchen im Grundschulalter erhalten Beifall und Belohnung in ihren Familien, wenn sie es schon tragen, manche (!) Zwölfjährige „probieren“ zur Verwunderung ihrer Eltern „das Kopftuch mal aus“ und finden es cool (es ist eigentlich, wie auch die islamischen „Säulen“, ab 14 bzw. ab der Pubertät gedacht), junge Frauen tragen es entweder als von ihren Müttern überkommenes Traditionsgut oder gegen den ausdrücklichen Willen des Elternhauses als Symbol ihres neuen Selbstbewusstseins, Mütter und Ehefrauen tragen Kopftuch und knöchellangen Mantel, weil sie es aus ihrer Sozialisation nicht anders kennen und/oder weil der Ehemann (oder Vater oder älteste Sohn) sie so sehen möchte, Konvertitinnen, muslimische Feministinnen und Akademikerinnen (aber auch andere) tragen es als Zeichen ihrer kulturellen und religiösen Identität, als Bestandteil eines mit Körpersprache geführten Diskurses, und in von Migranten geprägten Kiezen kann es der Pass zur Akzeptanz in der Lebenswelt, zur freundlichen Bedienung im arabischen Textilgeschäft sein. Für viele Muslima ist das Kopftuch ein wichtiges Zeichen ihres Selbstbewusstseins *Andersseins* in vielen Dimensionen. Dies hat nichts mit einer Ablehnung des Rechtsstaats oder einer allgemeinen Opposition gegen die sie umgebende Gesellschaft zu tun. In einer anschwellenden Kultur der auffälligen individuellen Selbstinszenierung sind diese (meist jungen) Frauen sogar in guter Gesellschaft. Für ein (vermutlich kleines) Segment mag auch die Charakterisierung „Symbol des Islamismus“ zutreffen, aber wir tapen mit Quantifizierungen der Milieus im Dunkeln. Die Projekte von Gritt Klinkhammer, Frauke Biehl und Sevim Kabak, Hiltrud Schröter, Sigrid Nökel etc. konnten alle nur qualitativ erheben, nicht quantifizieren. Dass jedoch ausgerechnet

intelligente junge Frauen, die den Weg vom Abitur ins Studium und durch die Lehramtsausbildung hindurch erfolgreich gefunden haben, entgegen ihren Selbstbezeugungen jenem letzten antidemokratischen Spektrum zuzurechnen seien, ist höchst unwahrscheinlich. Sicher allerdings ist die Dynamik der „sich selbst erfüllenden Prophezeiung“: Je heftiger der Diskurs suggeriert, das Kopftuch sei (hauptsächlich) ein politisches Symbol für Rechtsstaatsfeindlichkeit und/oder eine fanatische muslimisch-missionarische Fanfare, desto fester bleibt es am Kopf kleben. Das Kopftuch ist zur großformatigen Projektionsfläche geworden, und die Projektionen bedienen sich selektiv einzelner kopftuchkritischer Stimmen aus dem islamischen Bereich.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat auf die Notwendigkeit einer Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften im Falle einer Gesetzgebung hingewiesen. Auf der Basis des Grundgesetzes konnte es gar nicht anders. Abgesehen von der bemerkenswerten Beharrlichkeit, mit der dieser Hinweis von vielen Diskutanten ignoriert wird, ist er nur insofern problematisch, als in der Tat „Religionen“ (die wir nur in Gestalt religiöser Menschen kennen) nie im strengen Sinne einander kompatibel sind. Muezzin-Ruf und Glockenläuten sind nur auf einer oberflächlich-juristischen Ebene vergleichbar, als es sich in beiden Fällen um „Emissionen“ handelt. Kopftuch und Kreuz oder Kreuzifix haben evtl. nur das Vorhandensein in einem Klassenraum gemeinsam, ansonsten sind Konsistenz und Funktionen weit voneinander entfernt. Allerdings ist ihnen auch gemeinsam, dass beide in je anderen Religionsgemeinschaften nicht nur Wohlbehagen auslösen. Der Koran konnte es nicht ertragen, den Propheten Isa (Jesus) am Kreuz sterben zu lassen, der Buddhist Daisetz Suzuki assoziierte mit dem

Gekreuzigten den „sadistischen Impuls einer seelisch überreizten Phantasie“ und mit Jesu aufrechter Haltung am Kreuz Aktion, Streitbarkeit und Ausschließlichkeit. In Ostasien zerschlugen christliche Missionare im 16. Jh. buddhistische Ornamente mithilfe von Kreuzifixen. D.h. wer sich für eine Ungleichbehandlung religiöser Symbole an Schulen (oder allgemein im öffentlichen Dienst) ausspricht, muss sich und anderen Rechenschaft über einen Prozess multipler Reflexe und Affekte ablegen. Die Gefühle, die Kreuze in Klassenzimmern bei buddhistischen oder muslimischen Schülern auslösen können, sind normalerweise kein Gegenstand des kopftuchkritischen Diskurses.

Ein Kopftuchverbot hätte mehrere absehbare und eine Reihe unabsehbarer Folgen: Es würde zur Ausweitung muslimischer Schulen führen, die die arbeitslosen Kopftuchträgerinnen auffangen müssten – in einigen Städten wird von muslimischen Verbänden bereits aktiv darüber nachgedacht. Dass es sich derzeit in ganz Deutschland lediglich um ca. 16 bis 20 potentielle oder aus diesem Grund bereits entlassene Lehrerinnen handelt, zeigt, dass das Problem in beiden Richtungen keine wirkliche Dramatik hat. Allerdings wäre ein Verbot tendenziell eher ghettofördernd als -aufweichend, die internationalisierte Variante dieser Ghettobildung ist, dass Kopftuchträgerinnen hier eine Freiheit genießen, die sie in der Türkei nicht haben. Parallelgesellschaften und Ghettos sind nicht in erster Linie von den Migranten geschaffen worden, sondern von einer verfehlten Integrationspolitik. Der erhoffte Impuls eines Kopftuchverbots als Befreiungsschlag für die unfreiwilligen Kopftuchträgerinnen (unter Lehrerinnen und Schülerinnen) dürfte eine kleine Minderheit betreffen, und offenbar keine der derzeit anstehenden Kandidatinnen.

Eine wie weltanschaulich neutrale Schule erhofft sich der Staat und erhoffen sich die Kopftuchgegner von einem Kopftuchverbot? Abgesehen von dem logischen Drahtseilakt, dass offenbar christliche Symbolik unter die Rubrik „Wertneutralität“ fällt, scheint ein religiös aseptisch reines Schulumfeld vorzuschweben, das eine Trennung von Staat und Religion suggeriert, die es in Deutschland nie gab. In einer Zeit, in der endlich auch die Präsenz der Religionen dieser Welt und insbesondere des Islam in Deutschland in den schulischen Rahmenplänen berücksichtigt wird und Religionslehrerinnen und -lehrer sich zunehmend einschlägige Kompetenz aneignen, wird die Schule es auch konstruktiv verarbeiten können und müssen, wenn Religion, auch außerchristliche, augenfällig auch im Klassenraum vorkommt, es sei denn, man nimmt in Kauf, dass alle Argumente gegen Islamisches in der Schule oder im ganzen öffentlichen Dienst eines Tages auch auf das Christentum zurückfallen – welches nunmehr die Deutungshoheit nicht nur über das Kreuz, sondern auch über das Kopftuch zu haben scheint, will sagen, auch über das der anderen.

Kopftuchverbote in den Bundesländern mit der Pauschalunterstellung, es handele sich um (politische) Symbole der Unterdrückung der Frau, werden mehrere falsche Signale senden: Sie werden ghettosierend und integrationserschwerend wirken und ein faktisches Berufsverbot für viele muslimische Frauen darstellen. Und es wird wieder einmal versucht werden, ein Thema per Gesetz zu regeln, das eigentlich im Miteinanderleben und in der gesellschaftlichen Verständigung zu behandeln wäre. Die individuelle Eignungsprüfung und ggf. das Disziplinarrecht sind bestehendes Instrumentarium der Schulbehörden und des Staates, und Bundesländer, die es auch in Zukunft dabei belassen, können als Modell dienen.

Wir setzen an dieser Stelle unsere Reihe mit zwei weiteren Positionen zum „Kopftuchstreit“ fort, der mit den jüngsten politischen Entscheidungen in Berlin und Baden-Württemberg in ein neues Stadium getreten ist. Diesmal äußern sich Inken Wöhlbrand, Oberkirchenrätin der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), und Dr. Reinhard Hempelmann, Leiter der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW), zum Thema.

Inken Wöhlbrand, Hannover

Stellungnahme zum Kopftuchstreit

Wofür steht das Kopftuch? Hier sind alle, die sich die Mühe machen, genauer hinzuschauen, inzwischen einig: nicht alle Frauen, die ein Kopftuch tragen, können als religiös-fundamentalistisch, gesellschaftlich unterdrückt und/oder politisch radikalisiert betrachtet werden. Doch die Folgerungen aus dieser Einsicht sind immer noch sehr unterschiedlich: für die Befürworter eines Verbotes reicht es aus, dass das Tragen des Kopftuches mit den o.g. Assoziationen verbunden ist, dass es also einen „Anfangsverdacht“ gegen eine Kopftuchträgerin gibt. Das Kopftuch zuzulassen, hieße demnach den Schulfrieden zu gefährden, emanzipationswillige muslimische Mädchen einzuschränken und unter dem Deckmantel demokratischer Freiheiten undemokratische Strukturen zu stärken. Die Gegner des Kopftuchverbotes weisen dagegen darauf hin, dass es gerade die gebildeten, selbstbewussten jungen Musliminnen sind, die ihr Recht einklagen, ein Kopftuch tragen zu dürfen. Ein Verbot träfe also gerade die Frauen, die eigentlich auf unsere Unterstützung zählen müssten, weil sie unserem Emanzipationsverständnis entsprechend durch Bildung und eigene Berufstätigkeit ihr Leben selbstbestimmt gestalten wollen.

Beide Seiten in diesem Streit arbeiten zudem mit Zukunftsprojektionen, die nicht belegbar sind. Die Befürworter des Verbotes warnen vor einer Aushöhlung des Rechtsstaates durch antidemokratische Gruppen, die das Instrument der Grundrechte nutzen, um diese zu unterlaufen. Die Gegner dagegen sehen generell die Integration der Muslime gefährdet, wenn das Kopftuchtragen für Lehrerinnen (nicht für Schülerinnen!) verboten wird. Beiden Zukunftsvisionen ist schwerlich etwas entgegenzusetzen, da wir die zukünftige Entwicklung nicht kennen. Werden wir eines Tages eher unsere Blauäugigkeit gegenüber radikalen muslimischen Gruppen beklagen, oder werden wir bereuen, die Chancen für eine friedliche Integration aus Angst und Abwehr gegenüber dem Islam versäumt zu haben?

Standpunkte in dieser Frage folgen nicht den üblichen Parteigrenzen, weder bei den politischen Parteien noch in den Kirchen. So geht der Riss zwischen Befürwortern und Gegnern auch quer durch die evangelischen Kirchen. Der Rat der EKD hat in seiner Stellungnahme im Oktober letzten Jahres noch so formuliert, dass das Kopftuch als Symbol für die grundsätzliche Ablehnung der freiheitlich

demokratischen Grundordnung angesehen wird. Eine differenziertere Wahrnehmung, wie sie in den vergangenen Monaten geschehen ist, ließe solch eine generelle Formulierung wohl nicht mehr zu. Dennoch ist auf kirchenleitender Ebene in den Landeskirchen zu beobachten, dass man sich dieser Stellungnahme im Allgemeinen anschließt. Stimmen *gegen* ein Kopftuchverbot kommen aus dem kirchlichen Bereich dann eher aus den interreligiösen Arbeitskreisen, die aus der konkreten Begegnung mit Muslimen andere Perspektiven und Standpunkte in dieser Frage haben. Eine Ausnahme bildet die Nordelbische Kirche: hier haben sich Anfang Dezember 2003 ihre zwei Bischöfinnen der Initiative „Religiöse Vielfalt statt Zwangsemanzipation“ angeschlossen, in der Frauen aus allen politischen Parteien und wichtigen gesellschaftlichen Gruppierungen gegen ein Kopftuchverbot eintraten. Doch sind sie damit in ihrer Kirche nicht unwidersprochen geblieben: Die Sektenbeauftragte der Nordelbischen Kirche hat dagegen öffentlich Stellung bezogen und bekräftigt, man müsse mit einem Kopftuchverbot islamistischen Kräften eine Grenze aufzeigen.

Hier zeigt sich eine weitere Dimension der Kopftuchdebatte: es geht ein Riss auch durch die feministische Bewegung. Für wessen Freiheit sollen Frauen hier eintreten? Für die Freiheit der Frauen, die sich von kultureller Unterordnung und religiösen Traditionen befreien wollen und daher gegen einen *Kopftuchzwang* kämpfen? Oder für die Freiheit der Frauen, die sich von einer säkularen Gesellschaft nicht deren Konventionen aufrängen lassen wollen und mit der *Freiheit zum Kopftuch* das Recht der religiösen Selbstbestimmung fordern? Nicht nur unter Christinnen, auch unter Musliminnen ist diese Frage sehr umstritten.

Ich persönlich gehöre zu den Gegnern eines Kopftuchverbotes. Ich halte einen Generalverdacht gegen jede kopftuchtragende Frau, sie sei verfassungsfeindlich eingestellt, für nicht vereinbar mit der Unschuldsvermutung, von der unser Rechtssystem sonst ausgeht. Auch gibt es im Disziplinarrecht der Beamten genügend Möglichkeiten, gegen Lehrer vorzugehen, die sich verfassungsfeindlich äußern oder betätigen – dieses Instrument muss nur in Anspruch genommen werden. Und diese Mühe muss bei jeder Lehrerin und jedem Lehrer aufgewandt werden. Auch darum bin ich gegen ein Kopftuchverbot, weil es einseitig nur die muslimischen Frauen betrifft, in keiner Weise muslimische Lehrer, die – ginge es nach dem von manchen geäußerten Generalverdacht gegen Muslime schlechthin – ja auch von solchen Regelungen betroffen sein müssten.

Ich beobachte zudem mit Sorge, dass die Diskussion um das Kopftuch zur Ausgrenzung von Musliminnen generell beiträgt. Das zeigt sich z.B. an Berichten, dass kopftuchtragende junge Frauen in Berlin vermehrt Schwierigkeiten haben, in Kindergärten Praktikumsplätze zu bekommen oder dass plötzlich kopftuchtragende Schöffinnen (Ehrenamtliche, keine Beamtinnen!) Anlass zur Sorge der „Befangenheit“ geben – obwohl dies vorher offenbar nicht als Gefahr gesehen wurde. Daran zeigt sich deutlich, dass in dem Maße, in dem das Kopftuch als negatives Symbol behaftet wird, dies aus der Frage des Beamtenrechts heraustritt und zu einer allgemeinen gesellschaftlichen Ablehnung von Kopftuchträgerinnen führt.

Auf der anderen Seite sehe ich die Gefahr, sich in der Diskussion über das Kopftuch auf eine Äußerlichkeit zu konzentrieren. Denn natürlich muss geklärt werden, nach welchen verbindlichen gemeinsamen Werten Deutsche und Migrantinnen, Christen und Muslime, Männer und

Frauen in unserem Land zusammenleben sollen. Lange wurde die Auseinandersetzung über die Probleme paralleler Kulturen in unserem Land vermieden, wohl in der Hoffnung, dies trage zum Erhalt des gesellschaftlichen Friedens bei. Diese Illusion ist uns heute genommen: die Auseinandersetzungen um die globale Geltung der Menschenrechte ist nicht mehr nur eine akademische Frage und ein außenpolitisches Thema, sie findet direkt vor unserer Haustür statt. Und plötzlich ist auch die Frage nach der christlichen Prägung unserer europäischen Kultur und unseres Staates ganz neu virulent und nicht nur eine Frage der Historie.

Aber werden diese Grundsatzfragen gelöst durch das Verbot des Kopftuchs für Lehrerinnen? Werden die Rechte muslimischer Schülerinnen auf Teilnahme am Sportunterricht oder an Klassenfahrten geschützt, wenn (eine Hand voll) Lehrerinnen ihrer Glaubenszugehörigkeit nicht durch das Kopftuch Ausdruck geben dürfen? Ich glaube es nicht, und halte auch deswegen ein Kopftuchverbot für nachteilig, weil es einen sichtbaren „Erfolg“ suggerieren kann, der die Beschäftigung mit den weitergehenden inhaltlichen Problemen wieder hinfällig werden ließe.

Was wünsche ich mir in dieser Diskussion von den Kirchen? Ich wünsche mir Positionen, die von der Erkenntnis ausgehen, dass wir mit anderen Religionen denselben Lebensraum teilen und ihnen das zubilligen, was wir uns selbst für das Christentum wünschen. Dies ist nicht nur eine Frage der Interpretation des Grundgesetzes. Es ist die Frage an uns, ob wir mit der globalen Realität der verschiedenen Religionen in unserem eigenen Land friedlich umgehen können. Die Unterdrückung, die Christen in anderen Ländern erfahren, ist darum für mich kein Argument gegen die religiöse Freiheit in Deutschland; sie

ist vielmehr der Grund, bei uns ein Modell zu entwickeln, das dann auch von anderen Nationen, Völkern, Religionen eingefordert werden kann.

Auch theologisch müssen wir wohl neu an altbekannten Fragen arbeiten: Wie stehen Mission und Dialog zueinander? Glauben Christen, Juden und Muslime an denselben Gott? Finden wir zu gemeinsamen ethischen Grundlagen unseres Handelns?

Diese Fragen sind schon oft gestellt und beantwortet worden, doch sie bekommen eine neue Dringlichkeit und Virulenz, wenn Muslime in unserer Gesellschaft keine Fremden und Gäste mehr sind, sondern Bürger mit denselben Rechten und Pflichten, wenn sie zunehmend unter unseren Freunden und Verwandten zu finden sind, wenn sie als Künstler unsere Kultur mit prägen.

Umgekehrt wünsche ich mir auf muslimischer Seite Dialogpartner, die bereit sind, ihre religiösen Überlieferungen und Überzeugungen mit der geistesgeschichtlichen und politischen Entwicklung Europas ins Gespräch zu bringen, die bereit sind, den Islam in Europa so zu „inkulturieren“, wie er auch in anderen Kulturen sein je spezifisches Gesicht entwickelt hat. Ich wünsche mir eine Einigkeit in der Ablehnung von religiösem Fundamentalismus und undemokratischen Strukturen; ich wünsche mir einen offenen Diskurs über die Rollen von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft.

Von uns Christen wünsche ich mir, dass wir uns nicht von der Angst bestimmen lassen, das Christentum ginge unter, würde gesellschaftlich marginalisiert durch einen selbstbewussten Islam. Ich glaube, das Gegenteil ist der Fall: nicht andere Religionen, sondern Säkularisierung und der Verlust von Gemeinschaftsstrukturen gefährdet unsere Kirchen. Ich wünsche mir, dass wir in den Begegnungen mit Musli-

men die Liebe zum Glauben neu entdecken, in ihrer Frömmigkeit nach den Zeichen unseres Glaubens neu fragen und so vielleicht auch in der Begegnung mit kopftuchtragenden Frauen uns selbst neu befragen, welche Zeichen und Symbole unser Glaube gewinnt, um sichtbar und

fühlbar zu werden. Dann würden wir aus der Begegnung mit Muslimen, auch aus dem Aushalten von Konflikten, gestärkt und bereichert hervorgehen, und sicher auch verändert – im besseren gegenseitigen Verstehen und in vertieftem Bewusstsein unserer selbst.

Reinhard Hempelmann

Kopftuchstreit – Interkultureller Realismus oder Lobbyismus?

1. In einem wichtigen Aufsatz „Zu Begriff und Rolle religiöser Toleranz in westlichen Gesellschaften“ hat der Philosoph Jürgen Habermas darauf hingewiesen, dass die demokratisch verfasste pluralistische Gesellschaft „kulturelle Differenzierungen unter den Bedingungen der politischen Integration“ gewährleistet (*Dialog*, Jg. 2/Nr. 3, 2003, 78). Die Ausbildung kultureller Eigenarten, „Berechtigungen und Ermächtigungen finden ihre Grenze an den normativen Grundlagen der Verfassung, aus der sie sich allein begründen“ (ebd.). Obgleich diese Sätze des Philosophen nicht auf den Kopftuchstreit bezogen sind, formulieren sie plausible Handlungsperspektiven. Religiöser Pluralismus ist in einem freiheitlichen Gemeinwesen in dem Maße möglich, in dem die Berufung auf Religionsfreiheit den Prinzipien der Verfassung verpflichtet bleibt und nicht in die Grundrechte anderer eingreift. Er lebt von der weltanschaulichen Neutralität des Staates, die nicht gleichzusetzen ist mit Religionsfeindlichkeit. Ebenso setzt religiöse Vielfalt einen gemeinsamen Wertekonsens voraus und ein gemeinsames Rechtsbewusstsein, dessen Bewahrung nicht automatisch geschieht. Im Blick auf den Kopftuchstreit, der durch

das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVG) vom 24. September 2003 nicht beendet, sondern neu eröffnet wurde, sind in diesen skizzierten grundlegenden Orientierungen meines Erachtens wichtige Argumente dafür zusammengefasst, dass beamtete muslimische Lehrerinnen, ebenso Richterinnen, auf das Tragen des Kopftuchs im öffentlichen Raum der Schule bzw. des Gerichts verzichten sollten.

2. Religionsfreiheit gilt selbstverständlich für alle, gleich, welcher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft sie angehören. Die christliche Sozialethik sagt pointiert ja zu ihr. Im gesellschaftlichen Miteinander muss akzeptiert werden und es wird respektiert, wenn sich zum Beispiel muslimische Frauen in der Öffentlichkeit verhüllen und dies mit der Begründung tun, einer religiösen Pflicht nachzukommen und nur auf diese Weise ihre Würde als Frau wahren zu können. Auch und gerade wenn die Begründung für ein solches Verhalten auf Ablehnung stößt und differierende weltanschauliche Orientierungen und Wertsetzungen offenkundig macht, muss sich Toleranz bewähren. Mit Recht hat Bundespräsident

Johannes Rau in seiner Rede zur Eröffnung des Lessing-Jahres darauf hingewiesen, dass Toleranz gerade dies bedeutet, „dass man die Existenzberechtigung anderer Überzeugungen und Glaubenswahrheiten akzeptiert, die man nicht für richtig hält“ (vgl. *epd-Dokumentation*, Nr. 6, 2004, 7).

3. Nach ihrem 1998 abgelegten Zweiten Staatsexamen bestand die in Afghanistan geborene muslimische Lehrerin Fereshda Ludin darauf, ihr Kopftuch auch im öffentlichen Raum der Schule tragen zu wollen. Sie bezeichnete ihr Handeln als religiöse Pflicht. Daraufhin verweigerte ihr die Baden-Württembergische Schulbehörde die Einstellung als Beamtin auf Lebenszeit und wertete ihre Weigerung, das Kopftuch im Unterricht der Schule abzunehmen, als Indiz für die mangelnde Eignung für die Ausübung des Amtes der Lehrerin. Nach Abweisung ihrer Klage durch verschiedene Gerichte zog sie schließlich vor das Bundesverfassungsgericht, das ihre Beschwerde für begründet erachtete, das Problem jedoch nicht entschied, sondern an die Landesgesetzgeber zurückgab. Eine nachhaltige Diskussion begann, in deren Verlauf die Argumente vielfältig hin und her ausgetauscht wurden. Die Debatte scheint verschiedenste integrationspolitische Fragen zu fokussieren. Was bedeutet die weltanschauliche Neutralität des Staates im schulischen Raum? Wie ist in der Kopftuchdebatte das Verhältnis von positiver und negativer Religionsfreiheit zu bestimmen, also zwischen dem Grundrecht auf freie Religionsausübung von Seiten der schulischen Lehramtsanwärterin und den Rechten der Eltern und Schülerinnen und Schüler im öffentlichen schulischen Raum? Ist das Kopftuch primär religiöses oder politisches Symbol, Ausdruck des fundamentalistischen Islam oder Kennzeichen

für ein selbstbestimmtes Leben muslimischer Frauen in der Diaspora? Steht es für Emanzipation oder Fortsetzung der Diskriminierung von Frauen?

4. So offen, wie die Fragen hier gestellt wurden, sind sie freilich nicht. Bekleidungsformen können zwar individuell sehr unterschiedlich motiviert und begründet sein, sie stehen jedoch in globalen Wahrnehmungs- und Interpretationszusammenhängen, die nicht beliebig gedeutet werden können. Das Verständnis des Kopftuchs als Zeichen individueller Selbstbestimmung dürfte ein drastisches Beispiel für den Versuch sein, das Bekleidungsregeln zugrundeliegende Verständnis der Frau vom tatsächlichen Bedeutungszusammenhang zu entkoppeln und in einen neuen, modernitäts- und verfassungsverträglichen Kontext zu stellen. Auch in der christlichen Religion können Bekleidungsregeln für Frauen im Zusammenhang mit patriarchalischen Optionen stehen. Das von spezifischen Ausprägungen des Islam geforderte Kopftuch setzt eine Zuordnung von Mann und Frau voraus, die mit der grundlegenden Gleichberechtigung beider, wie sie die Verfassung voraussetzt, unvereinbar ist. Es ist wenig hilfreich, wenn solche Spannungen einfach geleugnet werden. Vielmehr ist das zur Kenntnis zu nehmen, was von muslimischer Seite zu diesem Thema in ihren heiligen Texten zu lesen und von ihnen zu hören ist. Die wachsende Tendenz, ein Kopftuch zu tragen, steht offenbar in einem Zusammenhang einer zunehmenden religiös-politischen Fundamentalisierung, der keineswegs nur individuellen Deutungen unterliegt. Eine tolerante Gesellschaft sollte einer pointierten Betonung des Andersseins gegenüber gelassen und selbstkritisch reagieren, aber auf Standfestigkeit im Blick auf die eigenen Überzeugungen und Werte nicht

verzichten. Weder Kulturrelativismus noch die Perspektive eines Zusammenpralls der Zivilisationen können die maßgeblichen Orientierungen für den gesellschaftlichen Umgang mit einer zunehmenden und sichtbaren muslimischen Präsenz in westeuropäischen Staaten sein. Toleranz wird missverstanden, wenn sie nichts anderes bedeutet als die eigene Wertorientierung zurückzunehmen zugunsten einer zustimmenden Hinnahme der kulturellen Selbstbehauptung einzelner Gruppen, die keineswegs die Mehrheit der Muslime repräsentieren. Lobbyismus ist kein Beitrag für ein friedliches Zusammenleben von Religionen und Kulturen. Beauftragte für Islamfragen von staatlichen und kirchlichen Stellen sollten ihre Stellung nicht vorrangig dazu nutzen, die Argumente islamischer Spitzenverbände – insbesondere des Zentralrates der Muslime in Deutschland (ZMD) und des Islamrates – zu wiederholen ohne Rücksicht auf andere islamische Stimmen. Insbesondere die geäußerte Meinung, im Kopftuchstreit setze sich die deutsche Gesellschaft vor allem mit einem emanzipatorischen und unpolitischen Islam auseinander, dürfte nicht zutreffend sein.

5. Aufgrund einer anderen Rechtstradition wird es in Deutschland, anders als in Frankreich und der Türkei, zu keinem generellen Kopftuchverbot für Schülerinnen und Studentinnen kommen. Schülerinnen und Studentinnen dürfen im öffentlichen Raum der Schule das Kopftuch tragen. Landesbeamtinnen repräsentieren allerdings in Ausübung ihres Berufs auch die Werte der Verfassung. Für Schülerinnen – insbesondere in der Grundschule – sind sie Vorbilder und zentrale Identifikationsfiguren. In der Schule als einem öffentlichen Raum steht das Recht auf Freiheit der Religionsausübung im Zusammenhang mit Eltern- und Kinderrechten,

die durch die ein Kopftuch tragende Lehrerin beeinträchtigt werden. Bedacht werden muss dabei auch, dass die Mehrheit der Muslime eine religiös begründete Kopftuchpflicht ablehnt. Mit der staatlichen Anerkennung einer solchen Pflicht würde eine Integration dieser Muslime gerade nicht gefördert. Im öffentlichen Raum der Schule wird ein Kopftuch immer integrationshindernd wirken. Es befördert kulturelle Differenzen und ist geeignet, den Schulfrieden zu stören.

Nachdem das BVG die Möglichkeit, den Kopftuchstreit beamtenrechtlich zu regeln, bedauerlicherweise ausgeschlossen hat, werden nun zahlreiche Bundesländer den eröffneten Ermessensspielraum nutzen, um rechtliche Regelungen zu finden. Das Baden-Württembergische Landesparlament hat bereits ein Gesetz beschlossen. Nach ihm dürfen Lehrkräfte in öffentlichen Schulen „keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören“. In der Gesetzesvorlage der Regierungsparteien SPD und PDS des Berliner Senats werden generell alle religiösen Symbole ausgeschlossen: Kopftuch, Kreuz und Kippa. Dabei bleibt allerdings unberücksichtigt, dass der Kopftuch-Streit nicht eigentlich religiös, sondern politisch begründet ist. Berlin sucht eine tendenziell laizistische Lösung, die von der Tendenz geprägt ist, Religion zur Privatsache zu erklären und aus dem öffentlichen Raum herauszudrängen. Der Kopftuchstreit wird weitergehen, der weltanschauliche und wohl auch der juristische. Sollten die in einzelnen Bundesländern geschaffenen Regelungen angefochten werden, womit zu rechnen ist, wird das BVG erneut zu sprechen haben.